

Gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 57 und 58 GO NRW hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 09. Februar 2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Zuständigkeitsordnung der Stadt Wesseling

I. Zuständigkeit des Rates

§ 1

Über die in § 41 Abs. 1 GO getroffenen Regelungen hinaus behält sich der Rat die Entscheidung für folgende Angelegenheiten vor:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher kommunalpolitischer Bedeutung,
2. Namensgebung für öffentliche Einrichtungen,
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. Berufung zur nebenberuflichen Übernahme eines auf Dauer berechneten Kreises von Verwaltungsgeschäften (Ehrenamt) gemäß § 28 Abs. 2 GO sowie deren Entziehung.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller anderen Ausschüsse zu koordinieren. Ihm obliegt die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss ist Finanzausschuss im Sinne von § 59 Abs. 2 GO.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet

1. über die Durchführung von Veranstaltungen der Stadt von besonderer Bedeutung,
2. in Grundstückssachen über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken; stellt der Hauptausschuss Richtlinien auf, kann er deren Ausführung dem Bürgermeister übertragen,
 - b) die Vermietung und Verpachtung städtischer Gebäude und Grundstücke, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die dem Bürgermeister zugewiesen sind,
3. über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit nach dieser Ordnung nicht der Bürgermeister zuständig ist,
4. in Angelegenheiten der Wohnungsbauförderung; stellt der Hauptausschuss Richtlinien auf, kann er deren Ausführung dem Bürgermeister übertragen,
5. über Mitgliedschaften in Vereinen, privat- und öffentlich-rechtlichen Organisationen und Verbänden,
6. über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises und ihrer Anlagen (§ 55 Abs. 2 KrO NW).
7. über die Vergabe von Bauleistungen und Aufträgen an Architekten und Ingenieure nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Ordnung über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Stadt Wesseling – Vergabeordnung,

8. über die Vergabe von Dienstleistungen nach VOL und VOF nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Ordnung über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Stadt Wesseling – Vergabeordnung.

Der Hauptausschuss hat darüber hinaus beratende und entscheidende Funktionen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten oder dem Jugendhilfeausschuss, dem Betriebsausschuss oder einem der nachfolgenden Ausschüsse oder dem Bürgermeister zur Entscheidung zugewiesen sind.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung (§ 59 Abs. 3 GO) und die ihm durch die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wesseling übertragenen besonderen Aufgaben.

§ 4 Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss hat beratende Funktion bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die die Stadt als Schulträger hat.

(2) Der Ausschuss entscheidet über die im Haushaltsplan für schulische Zwecke eingesetzten Mittel, zu deren Einsatz die Stadt nicht verpflichtet ist.

(3) Der Ausschuss entscheidet über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Ferner entscheidet der Ausschuss über die Zustimmung zu einem/einer gewählten Bewerber/in durch die Schulkonferenz für die Leitung einer Schule. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Schulausschusses verweigern.

§ 5 „Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Innovation

(1) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Trends und Zukunftsfragen bei der Transformation der Stadt Wesseling/Verwaltung, sowie des Wirtschaftsstandortes Wesseling im Digitalen Zeitalter.

(2) Der Ausschuss berät, entwickelt Strategien, erarbeitet konzeptionelle Vorgaben und entscheidet über Maßnahmen, die sich in Zeiten des digitalen Wandels für die regionale Strukturpolitik ergeben. Dazu gehören u.a.:

1. Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
2. Einzelhandelsentwicklung/Standortmarketing
3. Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen
4. Kooperation Schule-Wirtschaft
5. Interkommunale Kooperation

6. Lokale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

7. Lokale/Regionale Netzwerke

8. Technologie- und Innovationsförderung

9. Existenzgründungen

(3) Der Ausschuss berät, entwickelt Strategien, erarbeitet konzeptionelle Vorgaben und entscheidet insbesondere über:

1. Die technischen und sozialen Innovationen und ihren Beitrag für eine integrierte Stadtentwicklung.

2. Die Entwicklung und Implementierung von Strategien beim Ausbau digitaler Infrastrukturen wie Breitband, Mobilfunk und Netzwerke.

3. Die Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung.

4. Die Überprüfung und Implementierung von technischen Innovationen in allen kommunalen Handlungsfeldern.

5. Den Aufbau bzw. Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen.

6. Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung der Stadtverwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gem. § 62 Abs. 1 GO NRW (Organisationshoheit) gegeben ist.

7. Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt Wesseling mit IT-Dienstleistern.

(4) Der Ausschuss kann zu Fragen der Digitalisierung, Wirtschaft, und Innovation mündliche Stellungnahmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einholen und von ihm schriftliche Berichte anfordern.

§ 6 Personalausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, sowie für die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, ehe über diese vom Hauptausschuss gem. § 61 GO NRW entschieden wird.

(2) Der Ausschuss ist beratend zuständig für die Angelegenheiten des Personalmanagements und der Personalwirtschaft der Stadt Wesseling.

(3) Dem Ausschuss obliegt die Beratung aller Angelegenheiten der städtischen Beamtinnen und Beamten und der tariflich und außertariflich Beschäftigten im Rahmen der Vorschriften der Hauptsatzung, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine eigene Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung NRW oder der Hauptsatzung hat.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes der Beamtinnen/Beamten und der tariflich Beschäftigten.

§ 7

Bau- und Vergabeausschuss

Aufgehoben

§ 8

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

(1) Der Ausschuss hat beratende Funktion in den Angelegenheiten der allgemeinen Stadtentwicklung und -erneuerung, der Bauleitplanung, bei sonstigen Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, bei der Verkehrsplanung und in Fragen des Umweltschutzes.

(2) Der Ausschuss entscheidet über die Zustimmung der Stadt als Bedarfs- oder Erschließungsträger über die Zulassung wertsteigernder Änderungen baulicher Anlagen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen (§ 32 BauGB).

(3) Ferner fasst der Ausschuss Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung sowie über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen.

(4) Dem Ausschuss obliegt die Erörterung der Neugestaltung des Sanierungsgebietes mit den Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) sowie die Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB.

(5) Der Ausschuss ist zuständig für die Planung städtischer Bau- und Infrastrukturmaßnahmen, soweit das Stadtbild in erheblicher Weise berührt wird.

§ 9

Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften

(1) Der Ausschuss hat beratende Funktion bei der Planung und dem Bau von Sportstätten und allgemeinen Freizeiteinrichtungen.

(2) Soweit der Ausschuss Richtlinien, insbesondere für die Gewährung von Zuschüssen, aufstellt, kann er deren Ausführung dem Bürgermeister übertragen.

(3) Der Ausschuss entscheidet nach Maßgabe des Haushaltsplanes über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Sport und Freizeit, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist.

(4) Der Ausschuss entscheidet ferner über die Förderung von Sporttalenten sowie über die Ehrung und Auszeichnung von Sportlern.

(5) Der Ausschuss hat beratende Funktion in allen Angelegenheiten städtischer Kultur- und Heimatpflege, in Fragen der Weiterbildung, in Angelegenheiten der Jugendmusikschule und der Städtepartnerschaften, ferner in Fragen der künstlerischen Ausgestaltung des Ortsbildes.

(6) Der Ausschuss entscheidet

a) über die im Haushaltsplan für die städtischen Aufgaben in Abs. 5 eingesetzten Mittel, zu deren Einsatz die Stadt nicht verpflichtet ist,

b) über die Verleihung der Kulturplakette,

c) über die Verleihung des Ehrenpreises „Wesseling Kulturverein des Jahres“.

(7) Der Ausschuss entscheidet über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Stadt Wesseling gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie über erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG, sofern Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigt werden sollen oder in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichtet oder beseitigt werden sollen, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen (§ 23 Abs. 2 DSchG).

(8) Der Ausschuss erarbeitet Empfehlungen für die Ausschreibung künstlerischer Wettbewerbe, für die Berufung von Gutachtergremien und erteilt Aufträge für die Erstellung von Kunstwerken.

§ 10

Ausschuss für Familie, Soziales, Gesundheit und Senioren

(1) Der Ausschuss hat beratende Funktion in allen sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei der Schaffung und dem Ausbau sozialer Einrichtungen, soweit hierzu nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet nach Maßgabe des Haushaltsplanes über die Gewährung von Zuschüssen, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist; soweit er Richtlinien für die Gewährung derartiger Zuschüsse aufstellt, kann er deren Ausführung dem Bürgermeister übertragen.

§ 11

Jugendhilfeausschuss, Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11a

Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Wesseling befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

III. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 12

(1) Neben den sonstigen ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Abgrenzung dieses Bereiches hat er nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des § 41 GO vorzunehmen.

(2) Dem Bürgermeister wird gemäß § 41 GO die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Berufung zu einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit) gemäß § 28 Abs. 1 GO,
2. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 2 GO,
3. die Erhebung der Klage in Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
4. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000 €,
5. die Heranziehung der Abgabepflichtigen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
6. Widersprüche gegen Verwaltungsakte,
7. die Anordnung und Festsetzung von Geldbußen und Zwangsmitteln,
8. die Stundung (einschließlich Verrentung und Zulassung von Ratenzahlungen) bei privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt bis zu 15.000 €, in unbegrenzter Höhe, wenn der Stundungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung besteht,
9. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt bis zu 7.500 € sowie von Forderungen in unbegrenzter Höhe, wenn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung besteht,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vergabeordnung der Stadt Wesseling,
11. erlaubnisbedürftige Sondernutzungen,
12. die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gemäß den vom Rat der Stadt oder von den Ausschüssen aufgestellten Richtlinien,
13. die Aufnahme von Darlehen,
14. die Erteilung der Genehmigung zu den bei Sanierungsmaßnahmen genehmigungsbedürftigen Rechtsvorgängen (§ 144 BauGB),
15. die der Stadt Wesseling als Schulträger nach § 28 SchVG zustehenden Befugnisse,
16. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der zur Zeit geltenden Fassung,
17. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß § 5 dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss zugewiesen sind,
18. die Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen städtischer Beamter und Beschäftigter in die Partnerstädte sowie im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 11 und 27 - 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe -.

IV. Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

§ 13

Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen ergibt sich aus der Ordnung über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Stadt Wesseling - Vergabeordnung - (§ 7).

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Diese Ordnung tritt am 10. Februar 2021 in Kraft.